



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 058-52/2021.2

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn



Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 22. Dezember 2021

per E-Mail: @fragden-
staat.de

Ihre Anfrage zur Anzahl an Unternehmen, die einen DSB gemeldet haben [#234921]

Sehr geehrter Herr 

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags nach dem Thüringer Transparenzgesetz auf Auskunft über amtliche Informationen vom 8. Dezember 2021.

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden:

Frage 1:

Mit Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben Verantwortliche nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO die Pflicht, ihren Datenschutzbeauftragten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden, sofern diese nach den Vorgaben des Art. 37 DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen. Seit diesem Zeitpunkt hat der TLfDI ca. 3343 Meldungen erhalten. Diese Meldungen sind nicht nach Kategorien statistisch erfasst. Diese Anzahl spiegelt die Meldungen für Unternehmen, Vereine und öffentliche Stellen an den TLfDI wieder.

Mit der Einführung des Online-Meldeportals wurde allen Verantwortlichen das selbstständige Erfassen des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt. Wo bei nicht festgestellt werden kann, ob nach der Umstellung allein Meldungen an das Portal ergingen oder auch an den TLfDI. Der TLfDI hat für dieses Meldeportal einen Zugang und kann somit im Falle einer notwendigen Überprüfung, einen Verantwortlichen suchen und die Meldung überprüfen. Hierbei werden jedoch keine Kategorien

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

erfasst. Eine statistische Erhebung nach den von Ihnen gewünschten Informationen findet beim TLfDI nicht statt.

Frage 2:

Hinsichtlich dieser Frage, welche Tätigkeiten der TLfDI unternimmt, um Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Meldepflicht/Bestellpflicht nicht nachkommen, kann Folgendes mitgeteilt werden:

In der Regel erfolgt eine Überprüfung des Verantwortlichen hinsichtlich der Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten erst dann, wenn ein begründeter Verdacht besteht. Die Pflicht zur Benennung und dementsprechend die hieraus folgende Meldung eines Datenschutzbeauftragten hängt immer vom Einzelfall des Verantwortlichen ab. Dieser hat unter den Vorgaben des Art. 37 DS-GVO zu prüfen, ob die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist. Der TLfDI hat keine Möglichkeit zu prüfen, ob alle Unternehmen dieser Meldepflicht nachgekommen sind.

Bei der Beantwortung Ihres Antrags auf Auskunft handelt es sich um eine öffentliche Leistung nach § 15 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz. Diese ist grundsätzlich mit der Erhebung von Verwaltungskosten verbunden, es sei denn es handelt sich nur um einen geringfügigen Aufwand.

Mit dieser Auskunft fallen keine Verwaltungskosten für Sie an.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

